

## § 322 StGB

Ist eine [Straftat](#) nach den §§ [306 StGB](#) bis [306c StGB](#), [307 StGB](#) bis [314 StGB](#) oder [316c StGB](#) begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich eine [Straftat](#) nach den §§ [310 StGB](#) bis [312 StGB](#), [314 StGB](#) oder [316c StGB](#) bezieht,

eingezogen werden.